

Kantonale Kinokommission Zug

Film-Zensur

Am 15. März 1929, von 5 Uhr abends an

ist im Lichtspieltheater: Grand Cinema, Gotthardstrasse (Besitzerin:
Frau V. Hürlimann
geprüft worden:

der Film: " Aus dem Tagebuch eines Junggesellen ", 7 Akte

vom Verlage: Emelka

Verfügungen:

Der Film ist zur Vorführung im Kt. Zug: **In Nachachtung der Verordnung über den Kinematographenbetrieb (§ 17) und des Zirkularschreibens der Kinokommission vom 30. XI. 27, wird die Vorführung des oberwähnten Filmes nicht gestattet.**

Es muß ausgeschnitten werden:

Wir begründen unsere Verfügung kurz wie folgt:
Das Leben und treiben eines Junggesellen mit seinen ledigen und verheirateten Trabanten und Trabantinnen wird in diesem Film so unmoralisch und kitschig dargestellt, dass das ganze Stück in sittlicher Hinsicht zu beanstanden ist. Auch ist das Spiel in mehreren Szenen, speziell im 3. & 4. Akte, ganz sinnlich dargestellt, sodass ebenfalls in dieser Hinsicht der Film zu verbieten ist.

Z u g, den 16. März 1929.

Für die Kommission,
Der Zensor:

B. Müller

Kopie an Herrn Sek. Lehrer J. Jäger

Wider den «Schundfilm»

Die «Lichtspieltheater» oder Kinos, die sich im Kanton Zug im frühen 20. Jahrhundert etablierten, wurden von den Autoritäten in Staat, Gesellschaft und Kirche vor allem als Gefahr für Religion und Sittlichkeit wahrgenommen, die mit scharfer Filmzensur abzuwehren sei.

«Das Rätsel von Bangalor» versprach Einblicke in Freudenhäuser, «Das Lied der Pussta» war «voll Leidenschaft und wildem Hass» und «Die drei Tanten» versprachen eine «Stunde köstlichster Unterhaltung»: Was bei den Kinobesuchern grosse Vorfreude weckte, erregte bei den Behörden, Lehrern, Eltern, Geistlichen nicht minder grosse Ängste um Sitte und Religion.

Gefährlicher Sinnenreiz. Schon um 1900, kurz nach der Erfindung des Kinemato-

graphen, konnten die Zuger dieses neue Medium kennen lernen. Es war in Jahrmärkten und Hinterzimmern zu finden und hatte den Ruf als geistloser, aber gefährlicher Sinnenreiz für die ungebildeten Massen. Um 1910 etablierte sich das Kino im Kanton Zug. Am 22. Oktober 1910 öffnete Hermann Traube im Hotel Ochsen in Zug erstmals seine «Elektrische Lichtbild-Bühne», die bald als «Biograph» auftrat. Ab 1912 hatten die Kinobesucher die Wahl: Lief im «Biograph» ein «Riesen-Sensations-Film», lockte im neu eröffneten «Royal» das «grösste, aufsehenerregendste Sensationsdrama».

Filme vor die Polizeidirektion. Da Titel wie «Sünden unserer Zeit» Schlimmes erahnen liessen und die Kinos nicht nur moralisch als brandgefährlich galten, sondern es im Wortsinne auch tatsächlich waren, sah die Regierung Anlass zum Handeln. Ende 1912 beschloss sie eine erste Kinoverordnung, die neben feuerpolizeilichen Vorschriften auch Bestimmungen über Zutritt und Inhalte enthielt. Einlass erhielten nur die über 16-Jährigen, und diese durften keine Filme sehen, «die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind, sowie solche, welche das Gemüt verrohen, die Phantasie überreizen etc. etc.» Die Kinobetreiber hatten vorgängig die Filmprogramme und die Filmplakate der Polizeidirektion einzureichen.

Wachsende Ängste. Im allgemeinen Kinoboom nach dem Ersten Weltkrieg wuchsen die Ängste um Sitte und Moral. Man diskutierte heftig über die «Kinofrage». Eine schweizerische Filmzensur wurde gefordert, die Filmkontrolle verstärkt. Auch in Zug entstanden neue Kinos: 1920 das «Renoma» in Unterägeri, 1923 das «Neudorf» in Cham sowie das «Grand Cinema» in Zug, mit dem die dominierende Gestalt der zugerischen Kinogeschichte, Veronika Hürlimann (1891–1975), die Szene betrat.

Zweifelhafte Rechtsgrundlage. 1922 verschärfte der Regierungsrat die Kinover-

ordnung. Das Zutrittsalter wurde auf 18 Jahre erhöht und die Vorzensur eingeführt. Die zweifelhafte Grundlage für diesen massiven Eingriff in Grundrechte war ein Passus in der Kantonsverfassung, der die Regierung mit der «Vorsorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit» betraute. Die Vorzensur wurde einer dreiköpfigen Kinokommission übertragen. Sie sollte verhindern, «dass unserem Volke direkt sittenlose und unanständige Bilder vorgeführt werden», und musste deshalb dort präsent sein, wo der «Schundfilm» seinen «üblen verderblichen Einfluss» ausübte: im Kinosaal.

Eigener Massstab. Hauptzensoren waren der Zuger Sekundarlehrer Josef Hager und der Zuger Stadtkassier Carl Aklin. Sie beurteilten jährlich über 150 Filme, verboten solche, die bloss «Nahrung ungesunder Triebe» waren, zensurierten anstössige Szenen und froren in kalten Vorführräumen. Als Massstab ihres Handelns nahmen die Zensoren ein vages 'normales' Empfinden von Sitte und Moral, also ihr eigenes. Unterdrückt wurden «Verhöhnung und Lächerlichmachung der Autoritäten, Revolutionspropaganda, Verhöhnung kultureller Grundsätze, wie z. B. Ehebund, religiöse Auffassungen, Verherrlichung der Nacktkultur und des Sexualismus etc.» Sie verboten aufreizende Filmreklamen und sorgten sich um den «üblen, verderblichen Einfluss» auf charakterlich ungefestigte Kinogänger, die durch die Darstellung von Unmoral, Aufruhr und Verbrechen zu gleichem verleitet werden könnten.

Veronika Hürlimann. Seit den späten 1930er Jahren lockerte sich der Zugriff der Zensur. Man hatte sich an das neue Massenmedium gewöhnt und anerkannte es als «mächtigen Kulturfaktor», der «mit guten, belehrenden und aufbauenden Filmproduktionen» auch positiv wirken konnte. Zudem wurden mittlerweile alle Kinos im Kanton von Veronika Hürlimann kontrolliert, die sich um ein qualitativ gutes Angebot bemühte und zweifelhafte Filme gar nicht erst programmierte. Vermehrt verzichteten die Zensoren auf

eine Vorzensur und beurteilten den Film in der ersten Aufführung. Dabei berücksichtigten sie die Filmkritik, vor allem jene im katholischen «Filmberater».

Zweiter Weltkrieg. Neue Aufgaben stellten sich im Zweiten Weltkrieg, da nun die Armee alle Filme einer strikten Vorzensur unterzog, deren Befolgung die Zensoren zu überwachen hatten. Zudem waren die Propagandafilme genau zu überprüfen, die an Veranstaltungen deutscher oder italienischer Staatsangehöriger gezeigt wurden.

Seit den 1940er-Jahren widmete sich die Zensur vermehrt dem Jugendschutz. Sie akzeptierte den Unterhaltungsdrang der jungen Leute und versuchte, durch die gezielte Freigabe besonders geeigneter Filme die Jugendlichen vom verbotenen, aber nicht seltenen Besuch von Erwachsenenfilmen abzuhalten und ihre Urteilsfähigkeit zu schulen. Zudem unterlief das aufkommende Fernsehen die Bemühungen der Filmzensur.

Das Ende. 1958 trat Zensor Josef Hager zurück. Er empfahl, als Nachfolger einen jungen Mann zu wählen, «da ja im Kino hauptsächlich die Jugend zu finden sei». Die Kinokommission wurde jünger, ihre Politik liberaler, womit sie einer starken gesellschaftlichen Strömung folgte. 1968 akzeptierte die Zensur sogar die Vorführung von «Wunder der Liebe», dem umstrittenen Aufklärungsfilm von Oswald Kolle. Zu dieser Zeit war das Ende der Filmzensur schon absehbar. Das kantonale Filmgesetz von 1972 beschränkte sich auf ein Verbot von «Filmen, die in schwerwiegender Weise sittliche Werte gefährden, Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen, verrohende Wirkung ausüben oder zu Verbrechen oder Vergehen aufreizen». Das reguläre Zutrittsalter wurde auf 16 Jahre gesenkt, die Zensurkommission aufgehoben.

«Das Rätsel von Bangalor» blieb aber für die Zuger Kinogänger ungelöst. Der Regierungsrat verbot 1920 den Film, «weil gegen Moral und Sitte verstossend». □

Renato Morosoli